

1321

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saubach und Niedgesbach bei Schmitten“ vom 30. November 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die westlich von Schmitten zwischen Seelenberg und Finsternthal gelegenen Waldwiesentäler im Bereich des Saubach und des Niedgesbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Saubach und Niedgesbach bei Schmitten“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 2, 3, 4 und 5 der Gemarkung Seelenberg, Flur 1 der Gemarkung Schmitten und Flur 4 und 5 der Gemarkung Finsternthal, Gemeinde Schmitten und Weilrod, Hochtaunuskreis. Es hat eine Größe von ca. 58 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die ausgedehnten Waldwiesentalkomplexe im Einzugsbereich von Saubach und Niedgesbach zu sichern, das Mosaik aus mageren und artenreichen Grünlandgesellschaften im Wechsel mit Gehölzen und naturnahen Bachlaufbiotopen als Lebensraum für eine Vielzahl seltener und teilweise bestandsbedrohter Pflanzen- und Tierarten sowie in seiner hervorragenden landschaftlichen Schönheit zu erhalten und zu entwickeln. Dies soll erreicht werden durch eine extensive Grünlandnutzung und die Entnahme der Nadelgehölze im Wiesentalbereich.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder außerhalb der Wege zu reiten;

9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Modellschiffe einzusetzen, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen oder Drachen steigen zu lassen;
10. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern;
14. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Wiesen nach dem 10. April zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
17. Wiesen vor dem 20. Juni zu mähen;
18. Tiere weiden zu lassen;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13, 15, 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen;
2. die Beweidung in Form der Umtriebsweide mit Islandponys und/oder Rindern ohne Zufütterung in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober außerhalb eines von der Flurstücksgrenze des Niedgesbaches und des Saubaches ausgehenden beidseitigen zwei Meter breiten Uferandstreifens. Pro Umtriebsfläche darf eine Tränkstelle am Bachlauf mit einer Breite von maximal sechs Meter für die Tiere zugänglich sein;
3. Maßnahmen
 - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von standortgerechten und strukturreichen Waldgesellschaften der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und der Hainsimsen-Buchenwälder im Rahmen einer naturgemäßen Waldwirtschaft mit bestands- und bodenschonenden Bringungsverfahren;
 - zur Arondierung der Wald-Wiesen-Grenze durch Umwandlung von Wald in Wiese oder Brache;
 - zur Überführung von Nadelwald in standortgerechten Laubwald, kleinflächig auch im Kahlschlag (kleiner 0,3 ha);
4. Maßnahmen zur Umwandlung oder Überführung der Fichtenaufforstungen in Grünland, einschließlich Stockrodung;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht; ferner Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 20. Juni bis 31. März, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung der Gräben;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege entsprechend der Ausbautart in der Zeit vom 20. Juni bis 31. März;
7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 20. Juni bis 31. März;
8. Handlungen zur Überwachung und zum Betrieb der Trinkwassergewinnungsanlage sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen zur Sicherstellung der Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemengen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Trinkwassergewinnungsanlage in der Zeit vom 20. Juni bis 31. März;
9. die Ausübung der Jagd auf Haarwild, ohne die Jagd auf Feldhasen und ohne Fallenjagd in der Zeit vom 16. Mai bis 28. Februar;
10. die Nutzung der genehmigten Grünecke auf einer Teilfläche des Flurstücks Flur 5 Nr. 95 der Gemarkung Finsternthal in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
11. die fischereiwirtschaftliche Nutzung der bestehenden, genehmigten Fischteichanlagen, ohne Besatzmaßnahmen.

§ 5

Übergangsregelung

Die Beweidung in Form der Umtriebsweide mit Islandponys und/oder Rindern in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember ohne

Zufütterung bleibt bis zum 31. Dezember 1996 zulässig. Die obere Naturschutzbehörde kann diese Regelung verlängern.

§ 6

Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, zum Beispiel bei der Entwicklung der Vegetation begünstigender oder verzögernder Witterung, die Termine um bis zu sieben Tage zu den in § 3 Nr. 16 und 18 festgesetzten Terminen verlegen. Die Terminänderungen werden spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Termin ortsüblich bekanntgemacht.

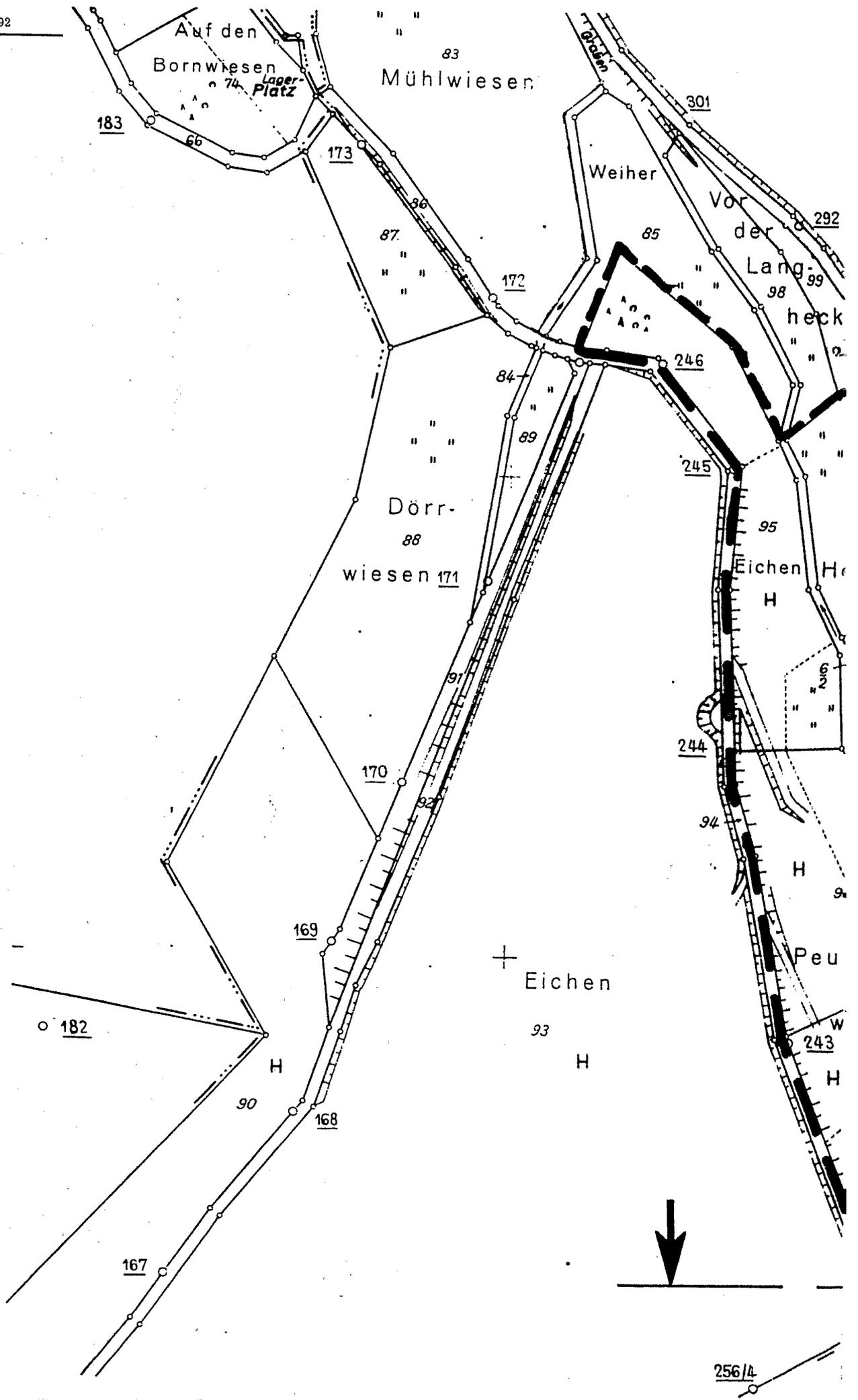
§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;

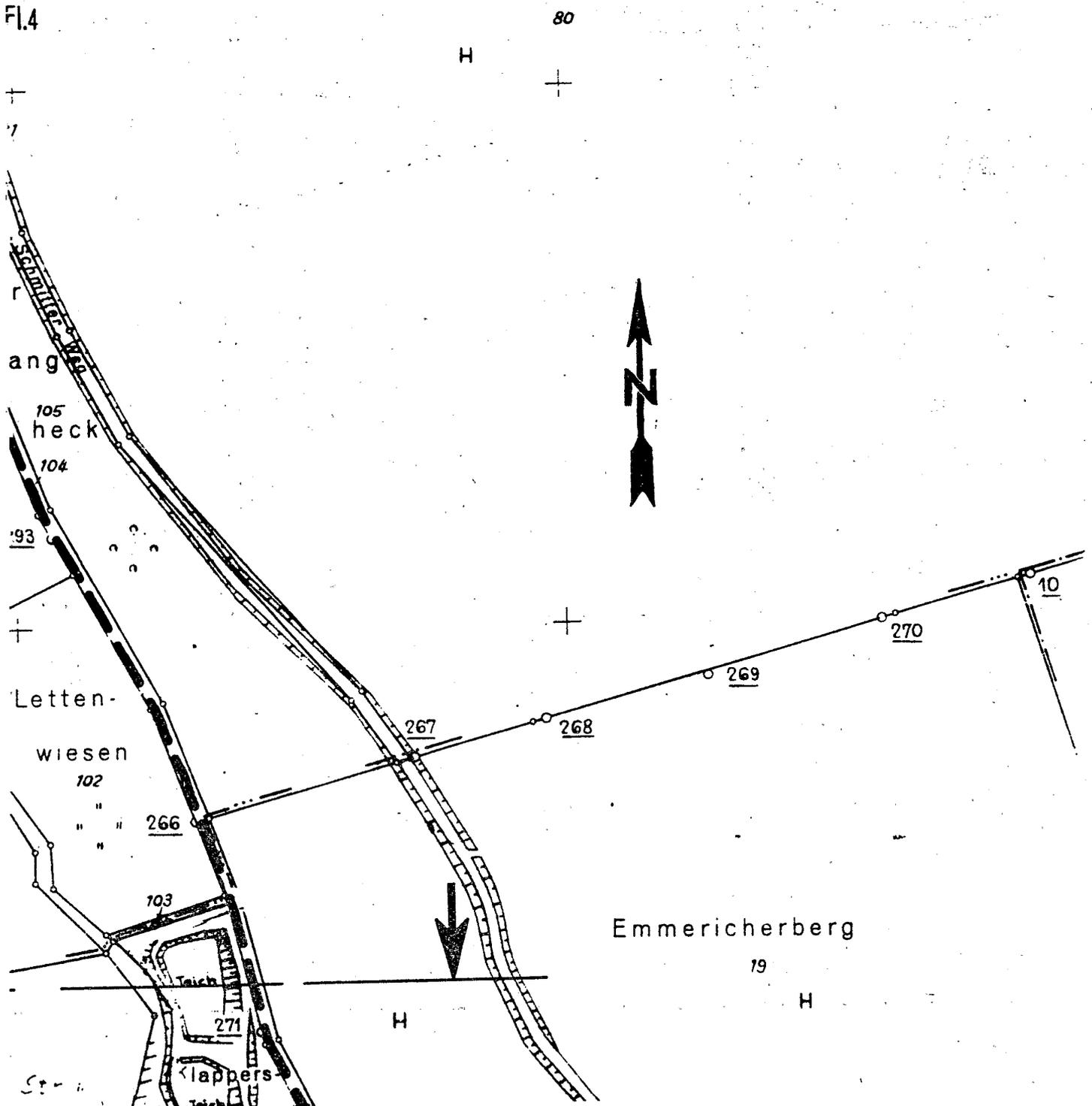
(Fortsetzung siehe Seite 4106)

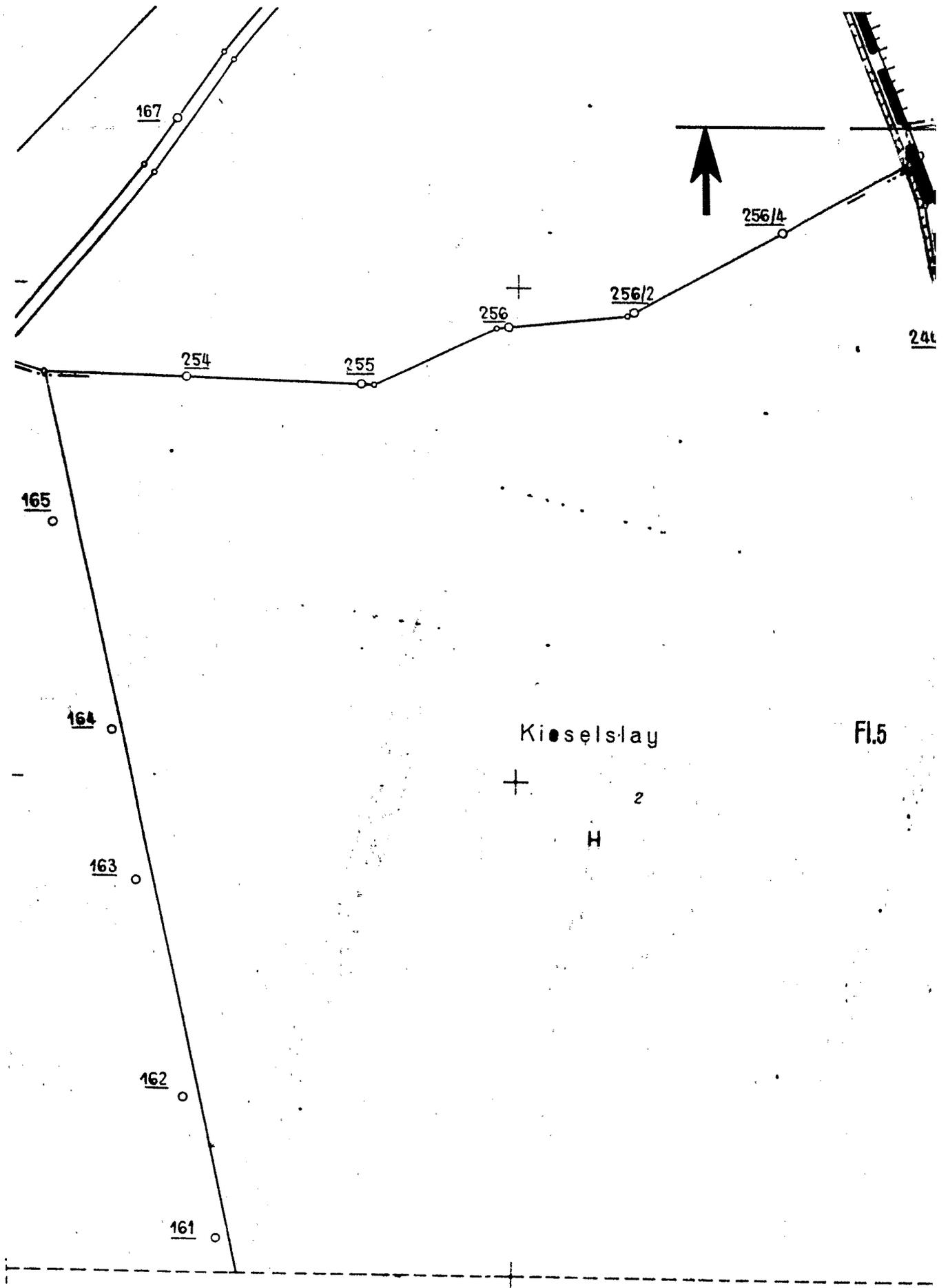




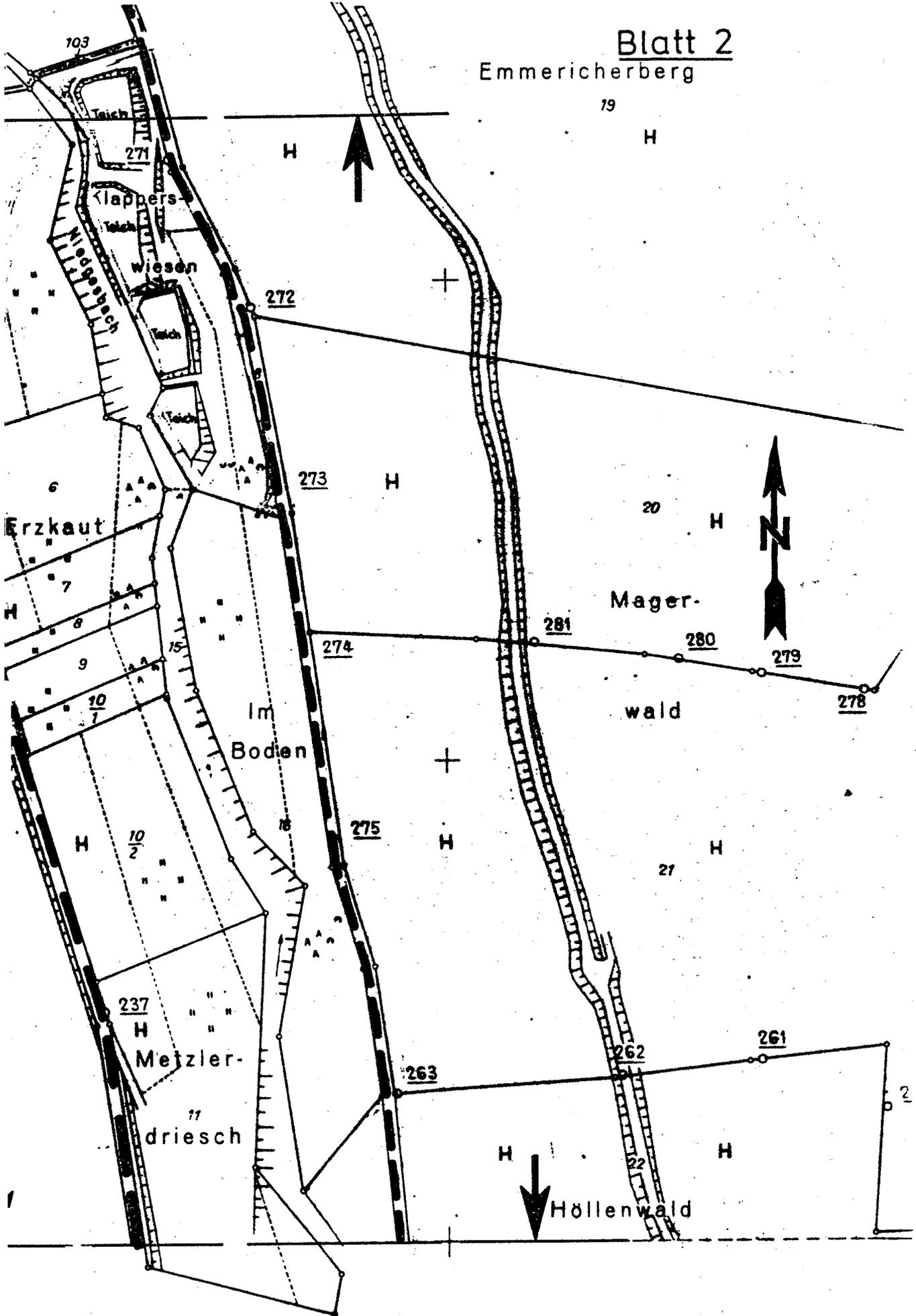
Blatt 1

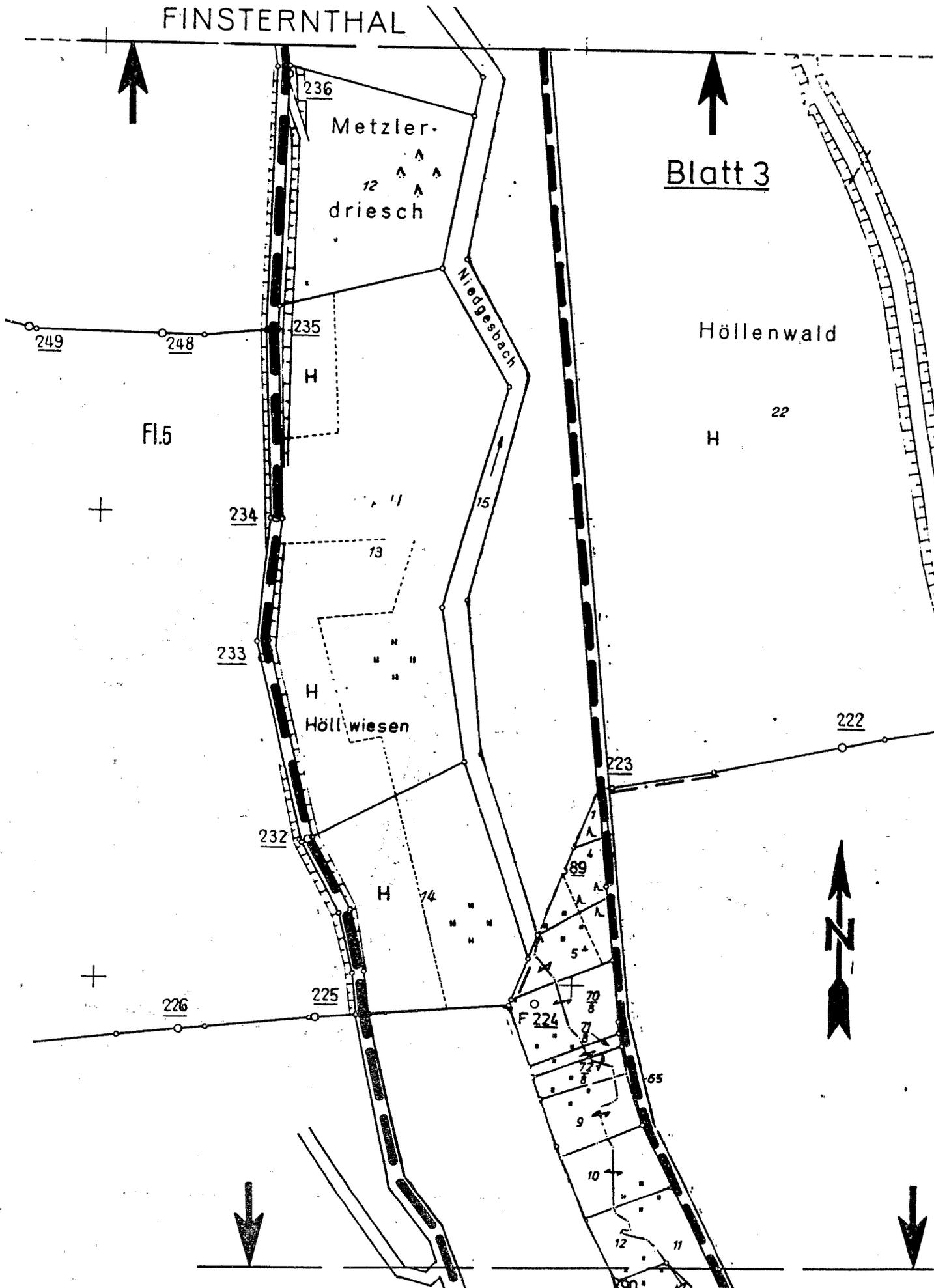
Langheck, Hühnerheck

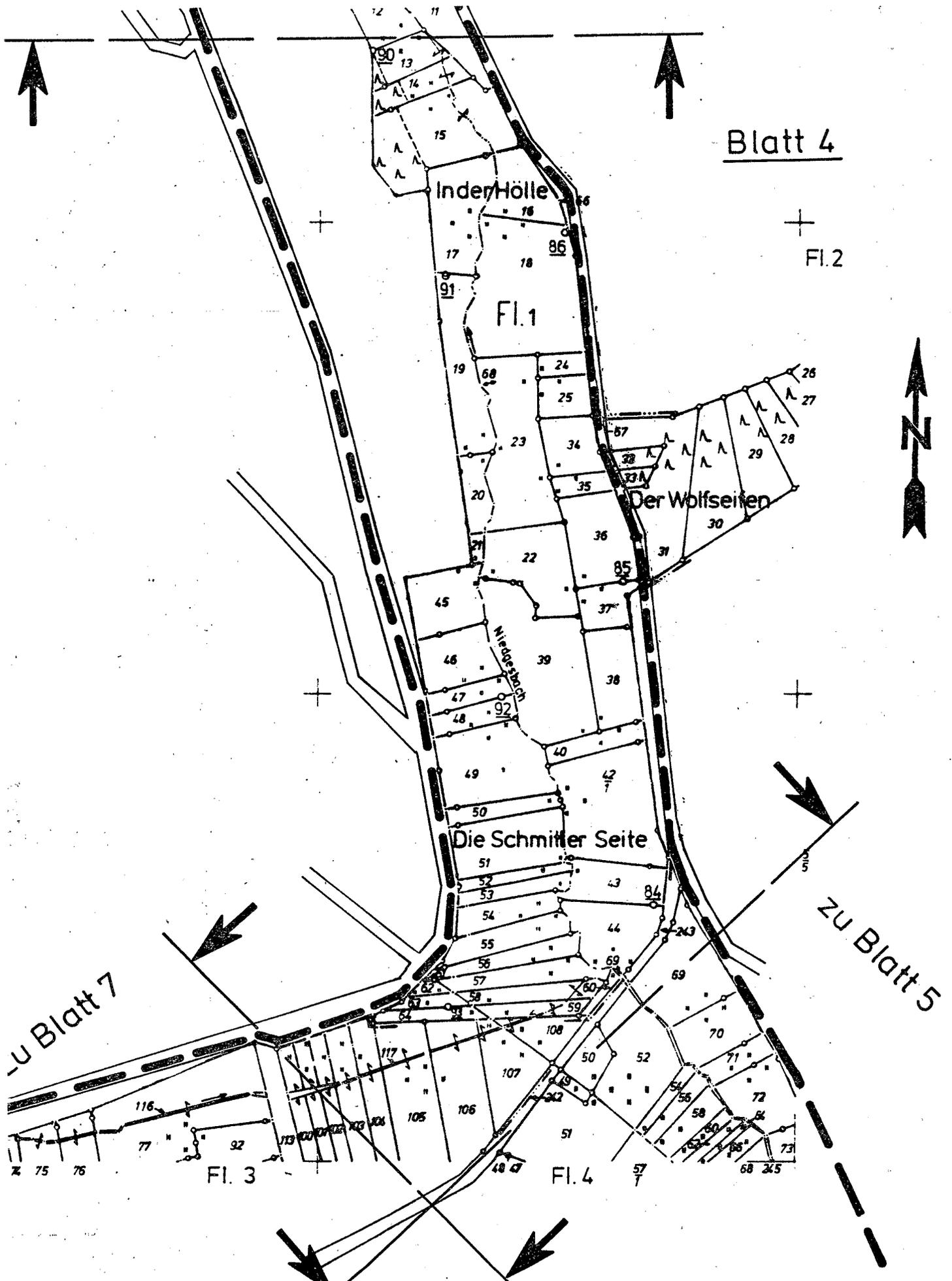




Blatt 2 Emmericherberg







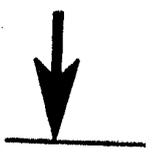
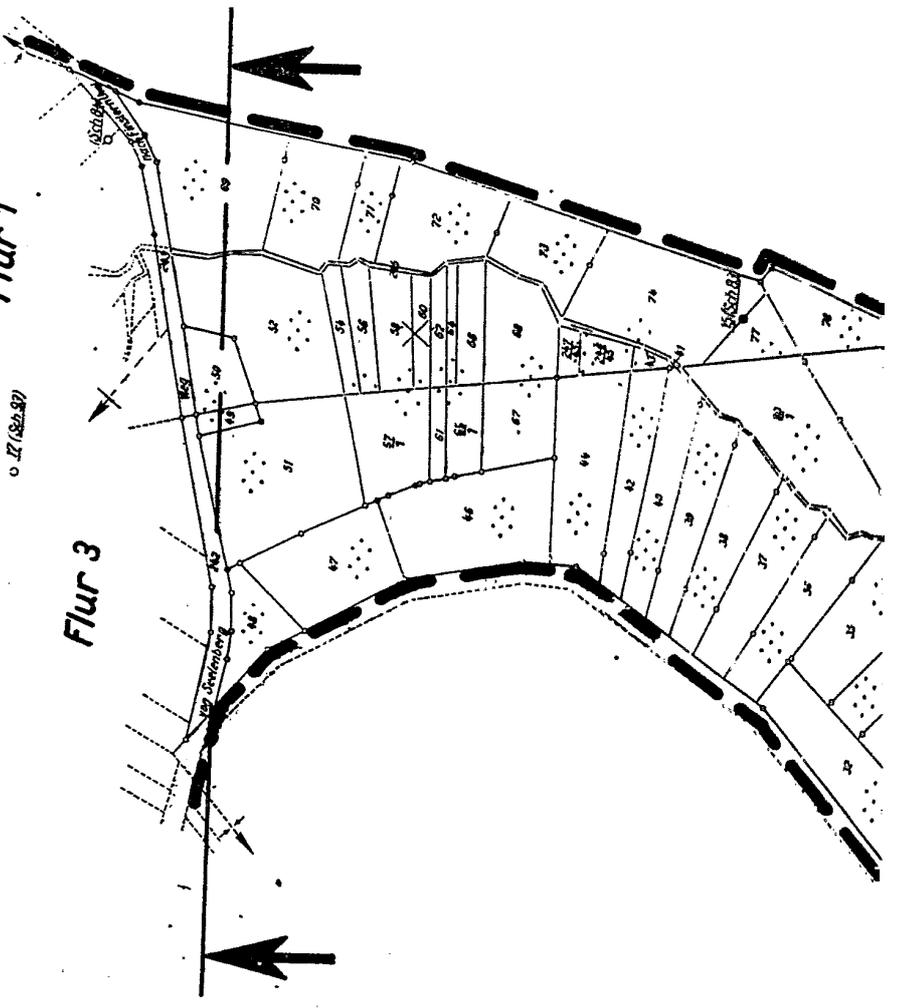
zu Blatt 4

Flur 1

Flur 3

Flur 1

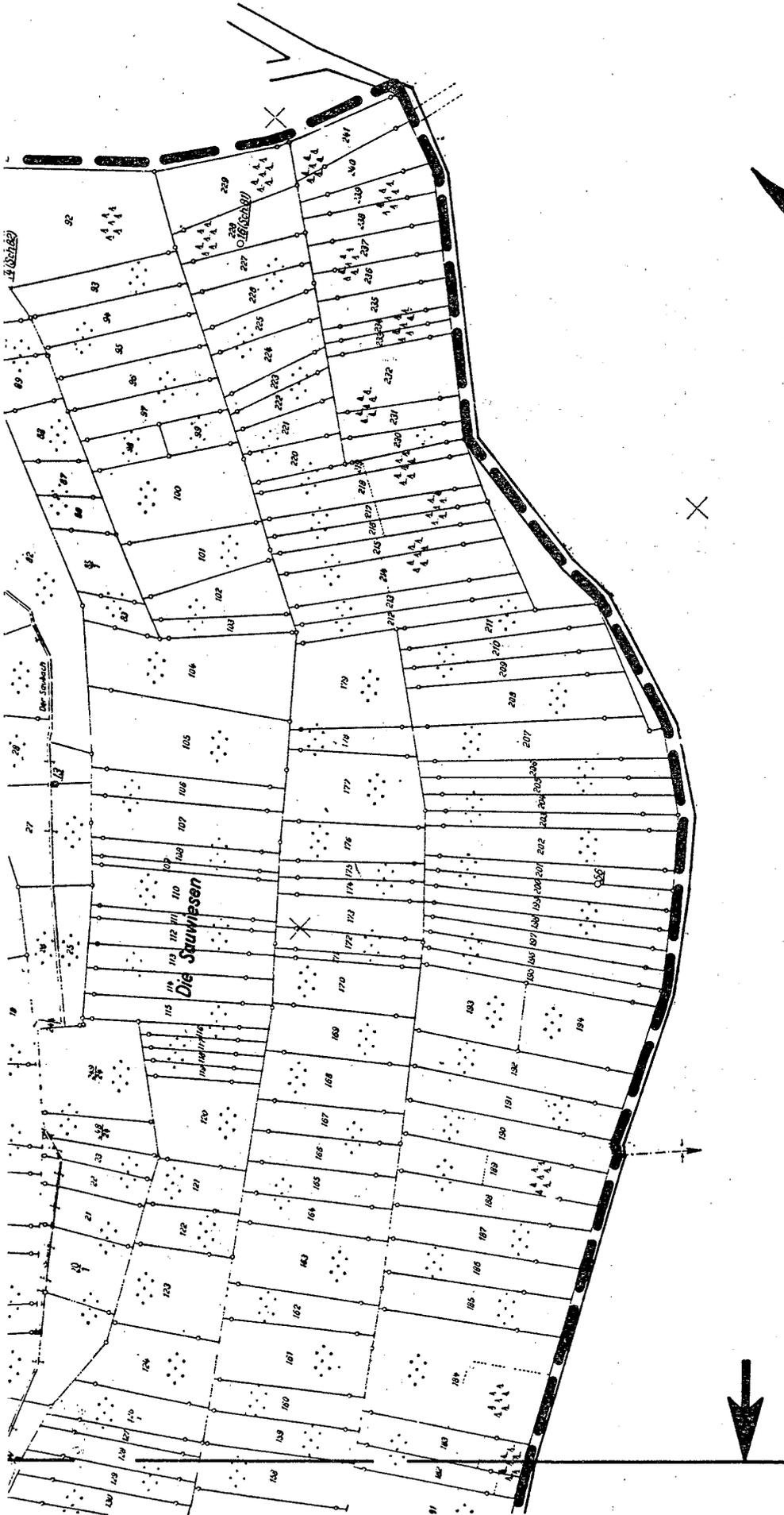
o 17 (S&A 87)

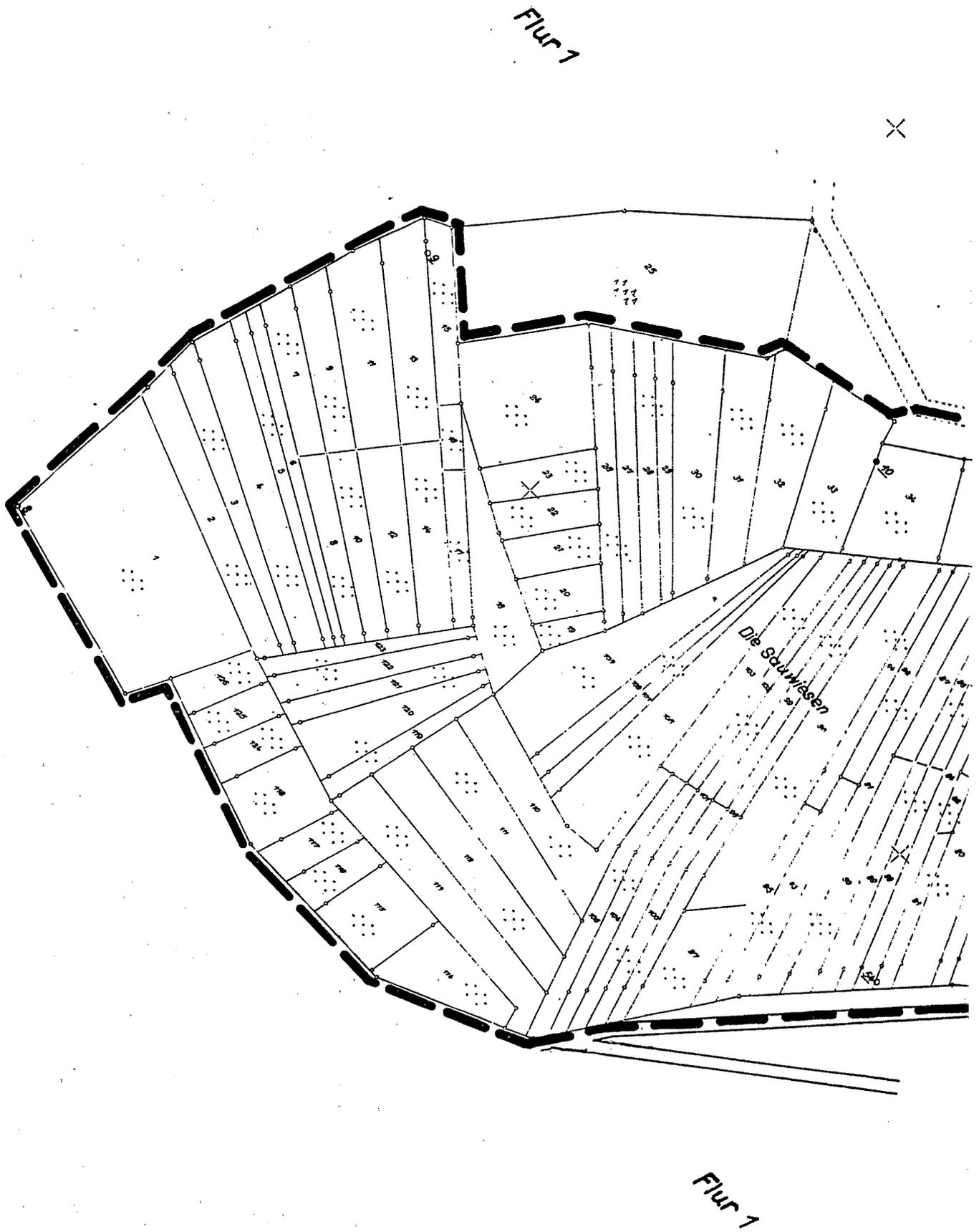


Blatt 5

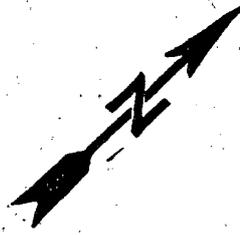
Gemark

FLUR 2



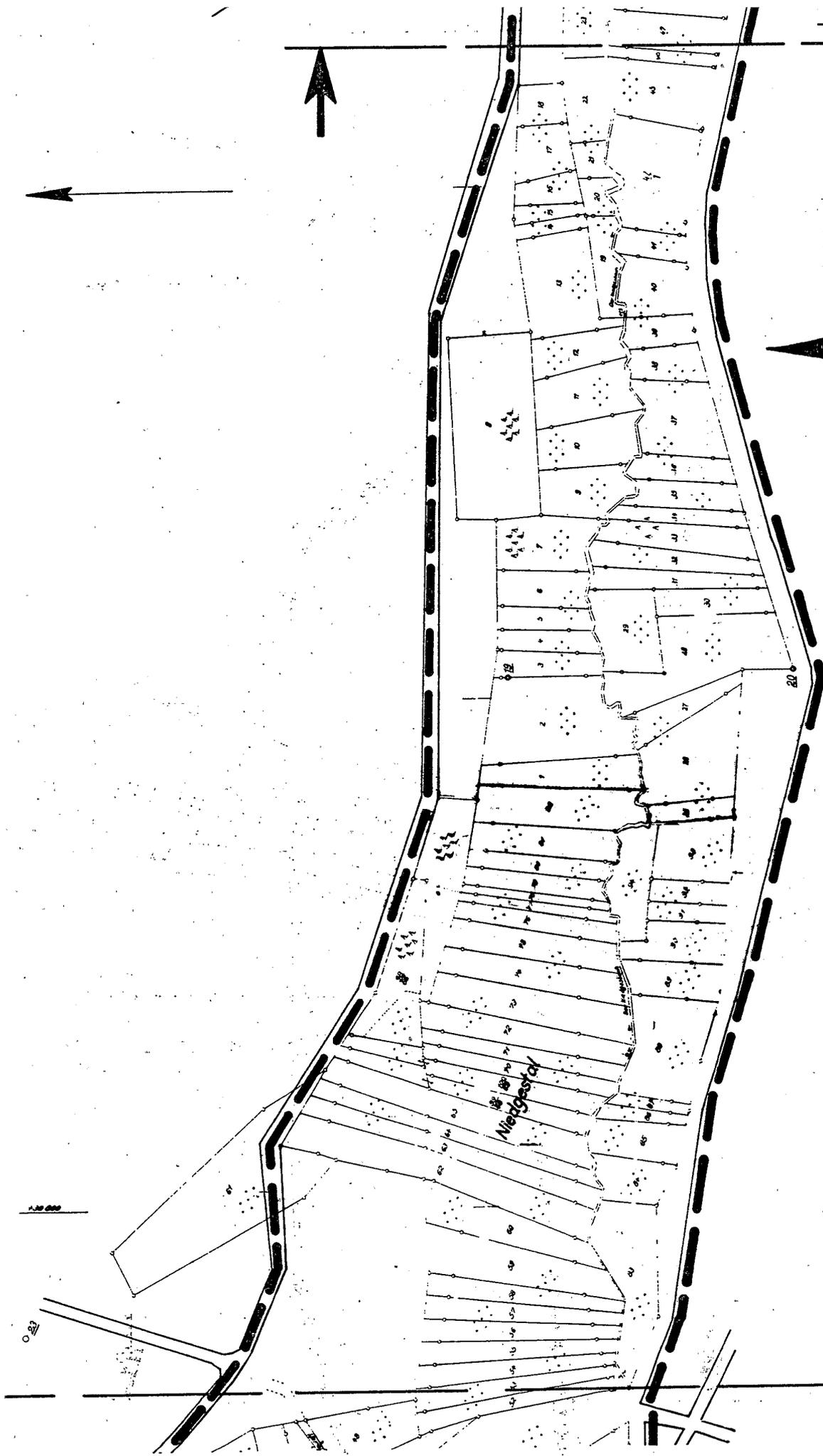


Blatt 6



Flur 1

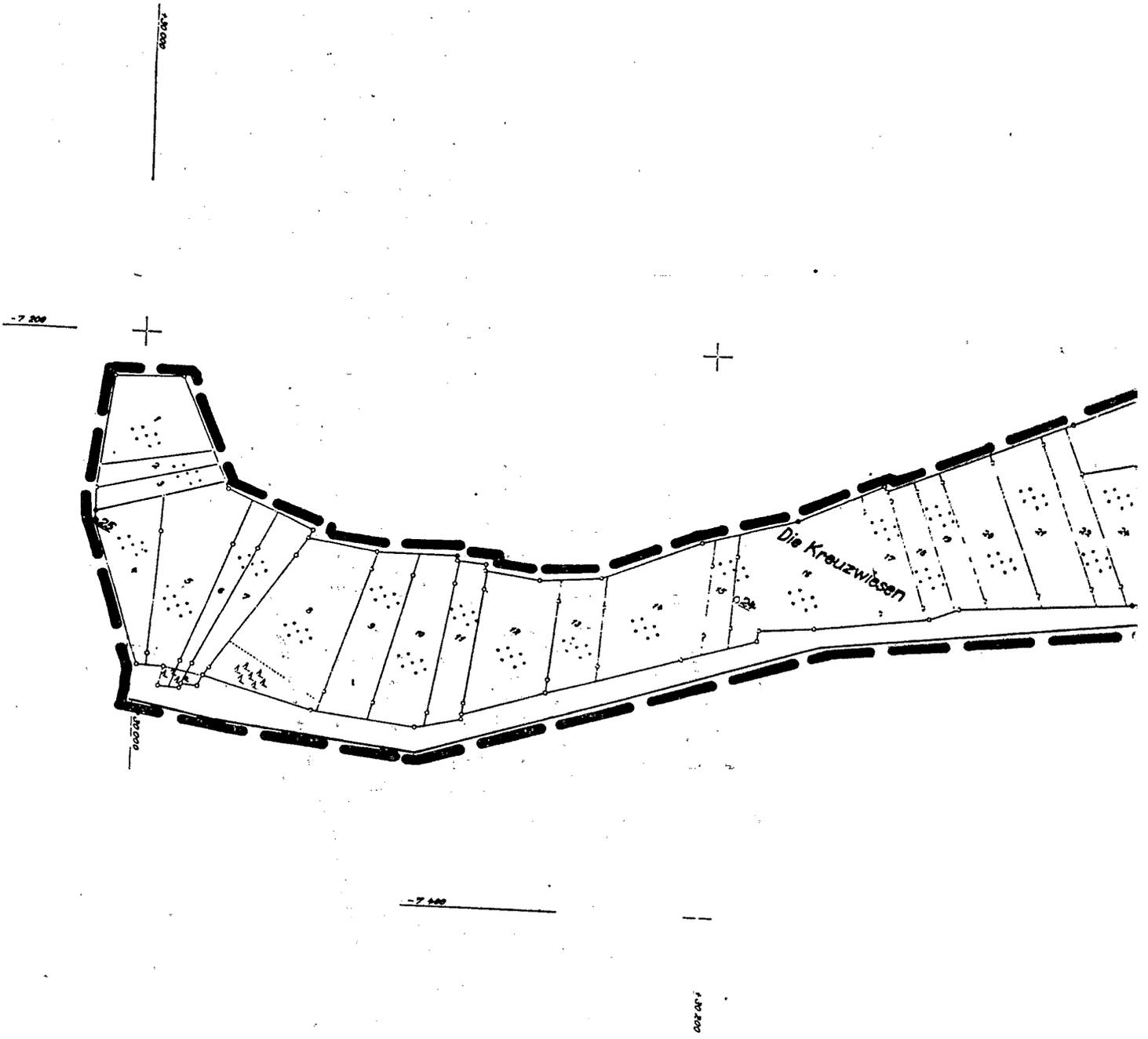




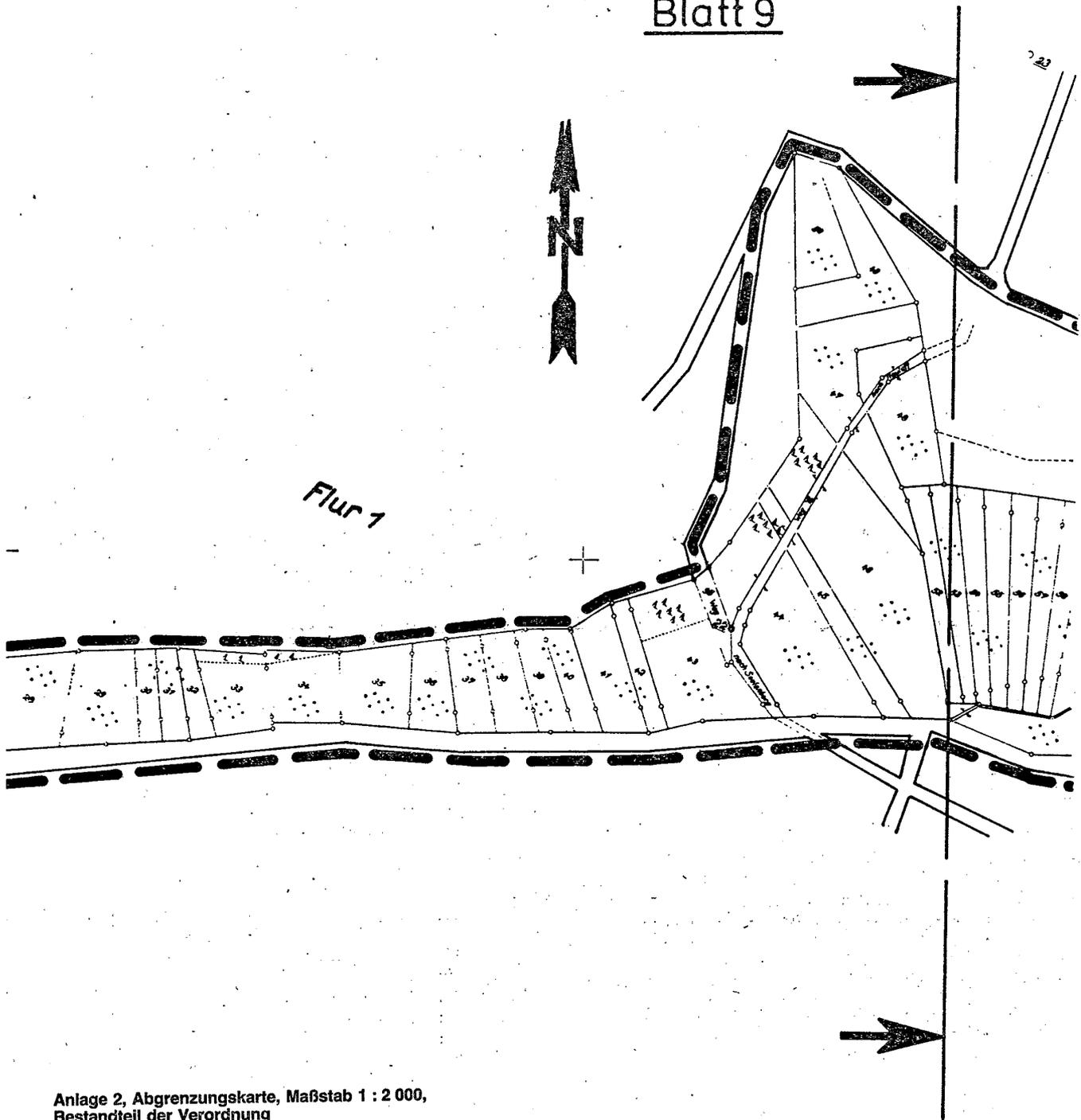
Miedgestay

1:20 000

0 23



Blatt 9



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Saubach und Niedgesbach bei Schmitten“
vom 30. November 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 30. November 1995
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Hochtaunus		
Stadt:	Schmitten;	Weilrod	
Gemarkung:	Seelenberg;	Schmitten;	Finsterthal
Flur:	2, 3, 4, 5;	1;	4, 5

(Fortsetzung von Seite 4091)

3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Modellschiffe einsetzt, Modellflugzeuge starten oder landen läßt oder Drachen steigen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Fahrrädern außerhalb der Wege fährt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen ändert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Flächen ackerbaulich nutzt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen nach dem 10. April eggt, walzt oder schleift;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vor dem 20. Juni mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Tiere weiden läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 30. November 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 51/1995 S. 4090

1322

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 und 16 des Ladenschlußgesetzes vom 21. November 1995

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Hattersheim**, beschränkt auf den Marktplatz, Hauptstraße, Am Markt, Am Kirchgarten, Posthof, Erbsengasse, Weingartenstraße, Sarceller Straße aus Anlaß der „Hattersheimer Markttag“ am Freitag, dem 7. Juni 1996, sowie am Sonntag, dem 9. Juni 1996, freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 18.30 bis 21.00 Uhr am Freitag, dem 7. Juni 1996 und von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr am Sonntag, dem 9. Juni 1996.

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1996 in Kraft.

Darmstadt, 21. November 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 51/1995 S. 4106

1323

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort)

Anerkennungsbescheid

Das Institut für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Ulrich Loll, Heidelberger Landstraße 52, 64297 Darmstadt, wird gemäß § 5 und § 6 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69 ff.) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639 ff.) widerruflich als EKVO-Überwachungsstelle nach § 5 (1) Nr. 4 EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt.

1. Umfang der Anerkennung

Die Anerkennung als EKVO-Überwachungsstelle beschränkt sich auf die Probenahme und technische Überprüfung gemäß der nachstehend genannten Herkunftsbereiche:

- Anhang 1: Gemeinden
- Anhang 3: Milchverarbeitung
- Anhang 5: Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten
- Anhang 6: Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung
- Anhang 7: Fischverarbeitung
- Anhang 8: Kartoffelverarbeitung
- Anhang 9: Herstellung von Beschichtungsstoffen und Lackharzen
- Anhang 10: Fleischwirtschaft
- Anhang 11: Brauereien
- Anhang 12: Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken
- Anhang 13: Herstellung von Holzfasernplatten
- Anhang 15: Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim
- Anhang 17: Herstellung keramischer Erzeugnisse
- Anhang 18: Zuckerherstellung
- Anhang 19: Herstellung von Papier und Pappe
- Anhang 21: Mälzereien
- Anhang 22: Mischabwasser
- Anhang 26: Steine und Erden
- Anhang 31: Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung
- Anhang 40: Metallbearbeitung, Metallverarbeitung
- Anhang 41: Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern
- Anhang 45: Erdölverarbeitung
- Anhang 49: Mineralöhlhaltiges Abwasser
- Anhang 50: Zahnbehandlung
- Anhang 51: Ablagerung von Siedlungsabfällen
- Anhang 52: Chemischreinigung

4. Abw.VwV: Ölsaatenaufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination

- 20. Abw.VwV: Tierkörperbeseitigung
- 27. Abw.VwV: Erzaufbereitung
- 29. Abw.VwV: Fischintensivhaltung
- 32. Abw.VwV: Arzneimittel
- 38. Abw.VwV: Textilherstellung
- 43. Abw.VwV: Chemiefasern

2. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum **31. Juli 1998**.

Darmstadt, 16. November 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 a — 79 f 12/03 — L

StAnz. 51/1995 S. 4106